

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
27.2012	1 - 4	6025

19. November 2012

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO)**

vom 16. November 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012 lfd. Nr. 13; www.ohm-hochschule.de), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 neu eingefügt:

„³Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, aus ihrem Kreise eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende oder einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem/seinem Amt ausgeschieden ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 4 wird folgende Fußnote ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ § 4 Abs. 1 und 4 neu gefasst, Abs. 8 neu angefügt zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15).“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Hochschulen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und § 4 Absätze 1 bis 3 RaPO; ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.“

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RaPO können Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“

d) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾Die Feststellung der nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnenden Zeiten, Leistungen oder Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission.“

e) In Abs. 3 Satz 4 muss es statt „Satz 1“ richtig „Satz 3“ heißen.

f) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹⁾Die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzzeit, Studienleistungen oder Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. ein entsprechender Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt ist. ²⁾Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studienseesters im Studienbüro zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangwechsel erfolgen; soweit es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studienseesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts zu stellen. ³⁾Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt. ⁴⁾Die für die Entscheidung über die Anrechnung gemäß Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. ⁵⁾Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die für die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle die Antragstellerin/den Antragsteller un-

ter angemessener Fristsetzung auf, fehlende und für die Anrechnungsentscheidung erforderliche Unterlagen nachzureichen; solchermaßen nachgereichte Unterlagen sind nach Ablauf der zur Nachreichung gesetzten Frist von der für die Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit erneut zu prüfen. ⁶Die vorstehenden Bestimmungen des Satzes 5 finden bei unvollständig nachgereichten Unterlagen entsprechend sinngemäß Anwendung. ⁷Wurden von der Antragstellerin/dem Antragsteller alle für die Entscheidung über die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Antragstellung oder im Rahmen einer Nachfristsetzung vorgelegt, hat die für die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 zuständige Stelle über einen Antrag auf Anrechnung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu entscheiden; fällt diese weitere Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie sechs Wochen.“

g) Es wird folgender Abs. 8 neu angefügt:

„(8) ¹Wird die Anrechnung nach Abs. 1 versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ³Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 RaPO bleiben unberührt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschlagtafeln“ die Worte „bis spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 muss es statt „Aufgabenstellungen“ richtig „Aufgabenstellungen“ heißen.

4. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht bestehenserheblich sind, können im Rahmen der Höchststudienzeit beliebig oft wiederholt werden.“

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Anmeldung“ ersetzt durch das Wort „Ausgabe“.

6. In § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„³Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg zu versehen. ⁴Das Abschlusszeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet, das Diploma Supplement nur vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission. ⁵Werden Studiengänge kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam aufgrund eines Kooperationsvertrags und/oder aufgrund einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, so können abweichend von den Sätzen 3 und 4, wenn der jeweilige Kooperationsvertrag oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres oder nicht ein Anderes bestimmen, das Abschlusszeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem der für den jeweiligen Studiengang gebildeten Prüfungskommission angehörigen und zuvor von dieser zu bestimmenden Mitglied der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, und das Diploma Supplement nur von einem der für den jeweiligen Studiengang gebildeten Prüfungskommission angehörigen und zuvor von dieser zu bestimmenden Mitglied der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, unterzeichnet werden.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Urkunden sind mit dem Siegel der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen. ³Werden Studiengänge kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam aufgrund eines Kooperationsvertrags und/oder aufgrund einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, so können abweichend von Satz 2, wenn der jeweilige Kooperationsvertrag oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres oder nicht ein Anderes bestimmen, die Urkunden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, unterzeichnet werden.“

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

- „(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Satzung über die an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg zu verleihenden akademischen Grade vom 30. September 1980 (KMBI II S. 247), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 1998 (KWMBI II 1999 S. 230), wird aufgehoben. Abweichend davon gilt sie jedoch fort für die zu verleihenden akademischen Grade, bei denen eine entsprechende Festlegung in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung nicht oder noch nicht erfolgt ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 06. November 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. November 2012.

Nürnberg, 16. November 2012

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 27, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. November 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.